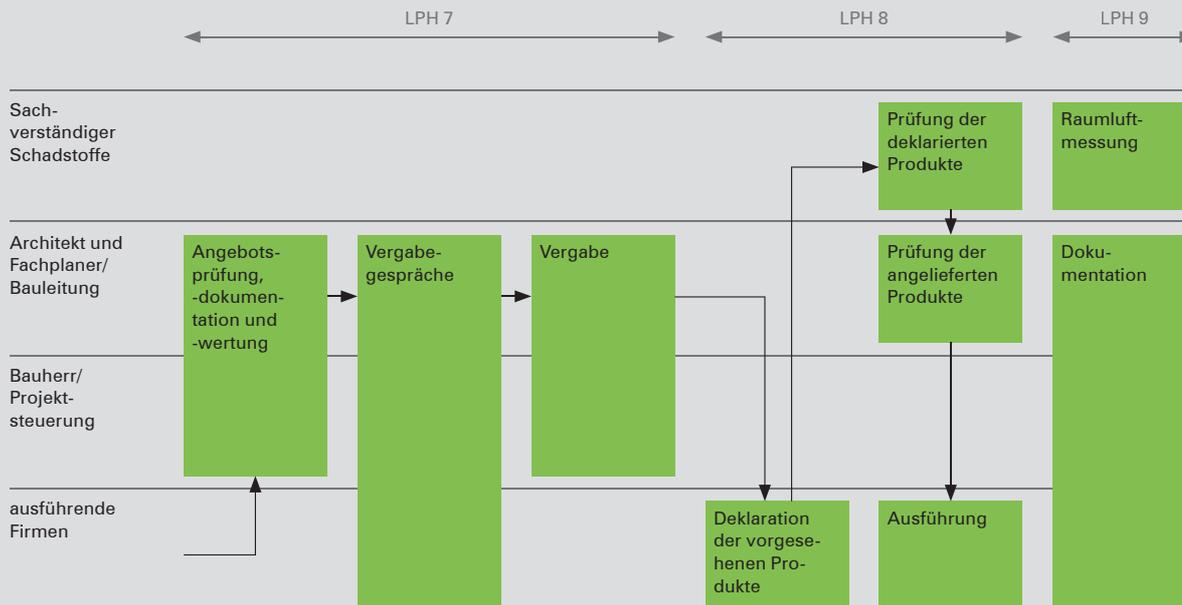


Abb. B.4.3: beispielhaftes Ablaufschema schadstoffarmer Planung; für kleinere Projekte ist dabei zu erwarten, dass die Leistungen des Sachverständigen für Schadstoffe durch den Architekten oder die Bauleitung übernommen werden müssen

Ein gezieltes und gesteuertes Vorgehen für schadstoffarmes Bauen ist trotz des wahrnehmbaren, gesteigerten Bedürfnisses nach gesunden Lebensverhältnissen noch nicht ausreichend im allgemeinen Planungsvorgehen verankert. Neben der inhaltlichen Definition, was Schadstoffarmut am Projekt bedeutet und welche Grenzwerte eine geringe Schadstoffbelastung versprechen, bedarf es zunächst der Integration der Arbeitsschritte und Methoden in den Planungsprozess. Gerade bei anspruchsvollen Zielen sollten diese ggf. durch Sachverständige unterstützt werden. Im Einzelnen sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- LPH 0–3: Festlegung der Ziele für eine schadstoffarme Umsetzung
- LPH 2–5: Vermeidung von Schadstoffeinträgen im Innen- und Außenraum durch Bauprodukte mittels Prüfung besonderer Risikogruppen (z. B. Baugrund, Holzbau, Fassade, Innenraumbooberflächen)
- LPH 5–6: detaillierte Überprüfung von Konstruktionen und Materialien
- LPH 6: Überführung der Vorgaben für Produktqualitäten in Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) sowie Prüfung der Ausschreibungen auf Widersprüche zu den ZTV auf der Positionsebene



- LPH 7–8: Prüfung der durch den Bieter oder die ausführende Firma vorgeschlagenen Produkte auf Übereinstimmung mit den Materialvorgaben sowie Erstellung von Freigaben für die Baustelle
- LPH 8: Überprüfung der auf der Baustelle eingesetzten Produkte auf Übereinstimmung mit der jeweiligen Produktdeklaration (z. B. durch die Bauleitung oder eine externe Prüfung). Unterstützen lässt sich dies z. B. durch eine Baustellenschulung der ausführenden Firmen.
- LPH 9: Überprüfung des Erfolgs der schadstoffarmen Umsetzung durch eine Raumluftmessung